

## **Verkehrsregelung anlässlich des Flohmarktes am 28./29.06.2025**

Aus Anlass des Flohmarktes 2025 am Samstag, den 28.06. sowie am Sonntag, den 29.06.2025 ergeht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gem. § 45 Abs. 1 StVO und der VwV. zur StVO vom 16.11.1970 (BGBl I Seite 1565) in der derzeitigen Fassung folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

### § 1

Der Lutherplatz, die Obere und die Untere Laube, die Kreuzlinger Straße sowie der Rheinsteig werden von Samstag, dem 28.06.2025; 15:00 Uhr bis Sonntag, dem 29.06.2025, 19:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, gesperrt.

Darüber hinaus ist die Zufahrt zu den Straßen Gartenstraße sowie Schulstraße zwischen Schottenstraße und Untere Laube, Inselgasse zwischen Rheingasse und Untere Laube, Paul-und-Gretel-Dietrich-Straße zwischen Rheingutstraße und Winterersteig, Schottenstraße zwischen Alfred-Wachtel-Straße und Webersteig, Emmishofer Straße sowie Klostergasse von Samstag, dem 28.06.2025; 15:00 Uhr bis Sonntag, den 29.06.2025; 19:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ferner ist die Zufahrt in die Wallgutstraße zwischen Schottenstraße und Untere Laube von Samstag, dem 28.06.2025; 06:00 Uhr bis Sonntag, den 29.06.2025; 24:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Außerdem werden der Weber- und Winterersteig, die Straße Am Rheinufer sowie der südlich der St.-Stephans-Kirche gelegene Teil des St.-Stephans-Platzes von Samstag, dem 28.06.2025; 15:00 Uhr bis Sonntag, dem 29.06.2025, 19:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Überdies ist die Zufahrt in die Münzgasse von Samstag, dem 28.06.2025; 12:00 Uhr bis Sonntag, den 30.06.2025; 19:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Von Samstag, dem 28.06.2025; 15:00 Uhr bis Sonntag, den 29.06.2025; 19:00 Uhr wird das Befahren der Geh- und Radwegbrücke durch Radfahrer untersagt.

Darüber hinaus ist die Zufahrt über die Otto-Raggenbass-Straße, Hütlinstraße, Scheffelstraße und Falkengasse in die Kreuzlinger Straße sowie die Zufahrt in die Katzgasse von Samstag, dem 28.06.2025; 06:00 Uhr bis Montag, den 30.06.2025; 22:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Ferner ist die Zufahrt über die Paradiesstraße in die Obere Laube von Samstag, dem 28.06.2025; 06:00 Uhr bis Sonntag, den 29.06.2025; 24:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Außerdem ist die Zufahrt in das Kuhgässchen von Mittwoch, dem 25.06.2025; 06:00 Uhr bis Montag, den 30.06.2025; 22:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Überdies ist die Zufahrt in die Hieronymusgasse sowie in die Brauneggerstraße zwischen Alfred-Wachtel-Straße und Webersteig von Mittwoch, dem 25.06.2025; 06:00 Uhr bis Mittwoch, den 02.07.2025; 22:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Des Weiteren ist die Zufahrt in die Tägermosstraße sowie die Zufahrt über die Talgartenstraße in die Obere Laube von Freitag, dem 27.06.2025; 06:00 Uhr bis Montag, den 30.06.2025; 22:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der Beschickerverkehr wird hierbei am Samstag, dem 28.06.2025 in der Zeit von 17:00 Uhr (der Weber- und Winterersteig, Am Rheinufer sowie der St.-Stephans-Platz ab 16:00 Uhr) bis 18:00 Uhr und am Sonntag, dem 29.06.2025 von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

## § 2

Über Ausnahmen von den Fahrverboten nach § 1 entscheidet in begründeten Fällen die Vollzugspolizei vor Ort.

## § 3

Der Durchgangsverkehr in und aus Richtung Schweiz wird ab der Alten Rheinbrücke über Spanierstraße, Reichenaustraße, Neue Rheinbrücke, Europastraße, Grenzbachstraße und umgekehrt umgeleitet. Die Anfahrt des Stadtteiles Paradies ist über die Neue Rheinbrücke, Rheingutstraße sowie die Grenzbachstraße und Europastraße möglich.

Die Umleitung des aus dem Parkhaus LAGO ausfahrenden Verkehrs erfolgt über den Bahnhofplatz, Konzilstraße über die Alte Rheinbrücke.

## § 4

Das Parken wird auf den nachfolgenden Straßen und Plätzen für die genannten Zeiten wie folgt gesondert geregelt:

- 1) Von Samstag, dem 28.06.2025, 14:00 Uhr bis Sonntag, dem 29.06.2025, 19:00 Uhr ist das Parken auf dem südlich der St.-Stephans-Kirche gelegene Teil des St.-Stephans-Platzes untersagt.
- 2) Von Montag, dem 23.06.2025, 08:00 Uhr bis Donnerstag, dem 03.07.2025, 20:00 Uhr ist das Parken auf dem unter der Neuen Rheinbrücke gelegene Teil des Parkplatzes der Schänzlehalle untersagt.

3) Von Samstag, dem 28.06.2025, 15:00 Uhr bis Sonntag, dem 29.06.2025, 19:00 Uhr ist das Parken auf

- a) dem Mittelstreifen sowie den Seitenstreifen der Oberen und Unteren Laube
- b) dem Lutherplatz
- c) der Kreuzlinger Straße

untersagt.

4) Im Weber- und Winterersteig, Am Rheinsteig, Helene-Merk-Straße, Otto-Adam-Straße, der Straße Am Rheinufer sowie auf der östlichen Seite der Paul-und-Gretel-Dietrich-Straße – Teilstück zwischen der Alfred-Wachtel-Straße und Winterersteig – ist in der Zeit von Samstag, dem 28.06.2025, 12:00 Uhr bis Sonntag, dem 29.06.2025, 19:00 Uhr das Parken untersagt.

#### § 5

Die Zufahrt zum Benediktinerplatz ist von Samstag, dem 28.06.2025 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

Darüber hinaus ist die Zufahrt zu den Straßen Am Rheinufer, Hans-Sauerbruch-Straße, Otto-Adam-Straße, Karl-Einhart-Straße, Adolf-Schmid-Straße sowie Helene-Merk-Straße von Samstag, dem 28.06.2025; 12:00 Uhr bis Sonntag, den 29.06.2025; ca. 19:00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

#### § 6

Auf der rechten stadtauswärts führenden Fahrspur der Spanierstraße in Höhe Musikschule wird von Samstag, den 28.06.2025; 15:00 Uhr bis Sonntag, den 29.06.2025; 20:00 Uhr eine Wartefläche für Linienbusse eingerichtet.

#### § 7

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

#### § 8

Verbotswidrig und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 9

Zusätzliche Maßnahmen in verkehrsregelnder und -lenkender Hinsicht erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei, des Gemeindevollzugsdienstes und sonstige weisungsberechtigte Personen der Stadt Konstanz ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen nach §§ 1, 3, 4, 5 und 6 in Kraft und wird nach Beendigung der Veranstaltung wieder aufgehoben.

Konstanz, den 18.06.2025

Az.: 3273-16-re

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 18.06.2025